



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

6. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ten, die ein Ehemann eingehet, die Einwilligung seiner, mit ihm in der Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau nicht erforderlich, da dieselbe nach dem §. 9. vermöge der, ihm zustehenden, Administration alle Arten von Contracte, mit Verbindlichkeit seiner Frau und des Gemeinguts, allein schließen kann, und davon die Bürgschaften und sonstige Intercessionen für andere nicht ausgenommen sind. Die Nothwendigkeit solcher Einwilligung läßt sich auch auf keine vorherige Landes = Observanz gründen. Da indessen gedachte Verordnung die Administration des Ehemannes auf das gemeine Beste der Ehe einschränkt, und Bürgschaften selten diesen Zweck befördern, so ist es rathsam, bey Darlehenen die Einwilligung der Ehefrau des Caventen zur Bedingung zu machen, und sich dadurch desto gewisser gegen künftige prozessualische Weitläufigkeiten zu sichern; nicht zu gedenken, daß dadurch die Bürgschaften, wozu sich oft gute Haushälter aus Uebereilung verleiten lassen, erschwehrt, und die Unvorsichtigen an die nicht selten für Weib und Kind traurigen Folgen der Verbürgung erinnert werden ^{b)}.

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafse berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Müttertschaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben. Ju-

b) Bey wirklichen Veräußerungen muß die Ehefrau einwilligen. Siehe das Erkenntniß der Hallischen Facultät vom 16. Nov. 1803 in Sachen des Kellerrwirths Meyer in Blomberg wider den Bürger Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 30. Oct. 1773 in Sachen Johanning zu Ohrsen wider den Meyer daselbst:

„Nachdem Johanning nicht allein durch die in anno 1771 den 19. Juni publicirte Urthel in Recht erstritten, gestalt er 50 alte Schaafse auf der Ohrser Gemeinhude und Weide zu halten befugt und dabey zu manutemiren sey; und aber nach dreyer eidlich abgehörten Schäfer und Zeugen einhelliger Kundschaft die Lämmer ihren Müttern folgen, und so lange bey der Heerde bleiben, bis sie sich selber absetzen und vordem unter die Zahl der Schaafse nicht gerechnet werden; also dießfalls bey den angezeigten gemeinen Landesgebrauch zu schützen und zu vertreten sey.“

§. 238. Die Interimswirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Unerbe noch nicht völlig majorem geworden ist.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1802 in Sachen des Unerbens der Niederkrügerschen Stätte zu Heidenoldendorf, Amts Detmold, Justus Sievert wider dessen Stiefvater Wehrhan: „Daß mit Beyseitesetzung so wohl des, vom Amte Detmold am 28. Jenner, als des am extraordinären Hofgerichte unterm 13. Febr. d. J. ertheilten Bescheides actor. [5] und [7] Querulat schuldig zu erkennen sey, nach Ablauf der ihm verschriebenen 18 Meyerjahre, mithin
den

a) Siehe die Meditationen der Gebrüder Overbeck Medit. 310.

den 11. Jul. d. J. dem Querulanten die Niederkrügersche Stätte abzutreten und auf die Leibzucht zu weichen etc."

Bei dieser Sache trat der besondere Fall ein, daß der eigentliche Unerbe vor dem Antritte des Colonats verstarb und das Erbfolgerecht auf den Querulanten transferirt wurde. Er war aber schon 22 Jahr alt und hatte von der Regierung *veniam aetatis* erhalten, qualificirte sich also vollkommen zum Antritte dieser kleinen Krugstätte.

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteuern den Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen; jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem (Hofe) zu behalten und gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten zu ernähren.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 22. Jenner 1801 in Sachen der Anna Marie Elisabeth Keuen zu Evenhausen wider den Halbmeyer Keue N. 1. daselbst:

„Beklagter und Recurrent wird zwar mit Aufhebung des, vom Amte Derlinghausen ertheilten, Bescheides von der Bezahlung des darinn bestimmten und terminisirten Brautschatzes, so lange Klägerinn und Recursum nicht heurathet, entbunden, jedoch zur Ernährung derselben auf dem Colonate, gegen die von ihr, nach dem Verhältnisse ihrer körperlichen Kräfte, gleich den übrigen Hausgenossen, zu verrichtenden Arbeiten, schuldig erkannt.“

§. 240.

§. 240. Ob die Stiefältern, wenn ihnen gewisse Meyerjahre verschrieben worden, bey einer anderweiten Verheurathung schuldig sind, das Colonat, gegen Zurückgabe des erweislich Eingebraachten und einer an gemessenen Wiederlage, vor dem Ablaufe derselben zu räumen?

Darüber gebe ich folgende Entscheidungen:

Der Bollmeyer Franz Dieterich Bicker, Besitzer des freyen Colonats N. 3. zu Ehrfen, Amtes Schötmar, schritt 1785 mit Johanne Florentine Krusen zur anderweiten Ehe. Aus der ersten Ehe waren drey Töchter und ein Sohn vorhanden. Von den Töchtern hatte sich die älteste bereits 1782 an den Kaufmann Sturhan zu Schötmar verheurathet, die andern beyden Töchter waren aber, so wie der Sohn, noch minderjährig. Diesen minderjährigen Kindern waren zwey Vormünder gesetzt, nämlich Johann Ernst Peter und Hans Barthold Mehrmann. Mit Zuziehung dieser angeordneten Vormünder wurde unterm 29. April 1785 vor dem Amte Schötmar zwischen dem Colon. Bicker und der genannten Krusen die Ehe ordnungsmäßig verschrieben. In dieser gerichtlichen Eheverschreibung wurde unter andern festgesetzt, daß der Krusen, mit Zustimmung der beyden Vormünder, weil der Auerbe erst 2 Jahre alt sey, 24 Jahre zu meynern bewilligt seyn sollten, und nach Ablauf dieser Periode sollte jene die ordnungsmäßige Leibzucht erhalten. Im Jahre 1792 gieng ihr Ehemann, der Colon. Bicker, mit

Führers Darstellung. S. Lobe

Tode ab, und bald darauf folgte ihm sein Sohn, der Unerbe des Bickerschen Colonats. Die hinterbliebene Witwe des Colon. Bicker fand sich veranlaßt, mit Friedrich Ludwig Eggert zur anderweiten Ehe zu schreiten, und trug unterm 26. Febr. 1793 beym Amte Schötmar auf die Eheverschreibung an. Weil sich aber der Kaufmann Sturhan mit den beyden minderjährigen Bickerschen Töchtern in Ansehung des Unerberechts zu dem Bickerschen Colonat unterm 20. May und 10. Jul. 1792 dergestalt verglichen hatte, daß, gegen ein gewisses Abstands-Quantum, seiner Frau das Unerberecht überlassen worden; so protestirte er nicht nur wider die, von der Witwe Bicker nachgesuchte, Eheverschreibung, sondern er trug auch dahin an, daß die Witwe Bicker, jetzt verheheligte Eggert, in Gemäßheit der Polizeyordnung von 1620 angewiesen werden mögte, den Bickerschen Hof zu räumen, und ihm, als anerkannten Unerben, solchen in Besiß zu geben, wogegen er bereit sey, der Ehefrau Eggert nicht nur das erweislich Eingebachte herauszugeben, sondern ihr auch die bestimmte Wiederlage zu leisten.

Hierauf erkannte das Amt Schötmar unterm 26. Febr. 1793:

„Daß, weil die Witwe Bicker zur anderweiten Ehe geschritten und der Bickersche Unerbe mit Tode abgegangen, das Eheprotocoll vom 29. April 1785 zufolge S. 4. der Leibzuchtordnung vom 6. Febr. 1781 und der Polizeyordnung von 1620 Tit. 10. S. 3. aufgehoben, auch die

vers

vereheligte Eggert nunmehr schuldig sey, dem, zum Erbrechte des Bickerschen Colonats qualificirten, Kaufmanne Siturhan und dessen Ehefrau das Bickersche Colonat, gegen Zurücknahme des erweislich Eingebrachten und der zu bestimmenden rechtlichen Wiederlage, zu räumen."

Von diesem Bescheide recurrirten Eggert und dessen Ehefrau an die Regierungs-Sanzley, und es wurde, nachdem beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehört waren, unterm 3. April 1794 erkannt:

"Daß die Recursklage nicht Statt finde, sondern es bey dem Erkenntnisse des Amts Schötmars zu belassen, und Recurrent die verursachten Unkosten dem Recursen zu erstatten schuldig sey."

Wider dieses Erkenntniß interponirte Eggert in termino public. in gewöhnlicher Form, wählte das *remedium nullitatis juncta restitutione in integrum*, und es erfolgte *instructa causa* unterm 15. Jun. 1797 vom Königlich Preussischen Schöppenstuhle in Minden das Urtheil:

"Daß die Ehefrau des Recurrenten und Querslantens zufolge der, zwischen ihr und dem verstorbenen Meyer Bicker unterm 29. April 1785 gerichtlich abgeschlossene Eheverschreibung, bey dem Besitze der Bickerschen Stätte, bis nach Ablauf der stipulirten 24 Meyerjahre auch bey dem, aus dieser Eheverschreibung wohl acquirirten, Rechte zu der künftigen Leibzucht zu schützen ic."

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

„Es schien zwar, daß die beyden vorgedachten Erkenntnisse hätten bestätigt werden müssen, weil

a) in der Polizeyordnung festgesetzt sey, daß, wenn ein Stiefvater sich in die andere Ehe begeben, ihm sein erweislich Eingebrahtes auf das Gut, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage herausgegeben und darauf dasselbe geräumt werden solle; ferner

b) in der Leibzuchtordnung von 1771, daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebrahten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten; auch

c) nicht behauptet werden könne, daß die angeführte Stelle der Polizeyordnung, weil darin nur vom Stiefvater die Rede, in Ansehung der Mutter nicht anwendbar sey, und daß überhaupt die Polizeyordnung so wohl, als die Leibzuchtordnung nur bey den, auf der Leibzucht sitzenden, Stiefältern Anwendung finden könne.

Allein diesem ohngeachtet könne nicht dafür gehalten werden, daß das, im Jahre 1795 gerichtlich aufgenommene, Eheverschreibungsprotocoll durch den erfolgten Tod des Meyers Bischer und des Auerben in Ansehung der stipulirten Meyerjahre und der versicherten Leibzucht, zufolge der Polizen- und Leibzuchtordnung, auf-

ger

gehoben sey; vielmehr dieses Eheverschreibungsprotocoll allerdings dergestalt für rechtbeständig zu erklären, daß der jetzigen Ehefrau des Eggert nicht nur die bestimmten 24 Meyerjahre des Bickerschen Colonats, sondern auch nach deren Ablaufe die ordnungsmäßige Leibzucht bewilligt werden müsse; denn es sey der Meyer Bicker ohnstreitig berechtigt gewesen, bey seiner zweyten Verheurathung seiner Ehefrau gewisse Meyerjahre und die Leibzucht zu versprechen. Er habe nach dem beygebrachten Extracte des Saalbuches ein leibfreyes und nicht weinkaufspflichtiges Gut besessen, solches von seinen Aeltern ererbt, und er sey leiblicher Vater des Anerben gewesen. Er habe ferner die Meyerjahre nicht einseitig bestimmt, sondern dies sey mit Zuziehung der, für seine minderjährigen Kinder bestellten, Vormünder, und zwar gerichtlich geschehen, wodurch zugleich von Seiten der Obervormundschaft das *pactum dotale* genehmigt worden.

Außerdem wären die Kinder schuldig, die *facta* ihrer Aeltern zu erfüllen, und sie hätten nicht einmal dagegen das *benef. restit. in integrum* L. 2. c. qui & adv.

quos in integrum restitui non poss.

Leyser spec. 60. m. 9.

Es sey nun zwar in der allegirten Polizen- und Leibzuchtordnung festgesetzt:

daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten.

Allein die Gesetze fänden in gegenwärtigem Falle keine Anwendung, weil

a) den Unterthanen freyer Qualität die Befugniß zusche, durch *pacta nuptialia* festzusetzen, wie es *durante & dissoluto matrimonio* mit diesem oder jenem Puncte gehalten werden solle, wean gleich jene eine Abweichung von den Landesgesetzen enthielten: *cum leges singulorum Germaniae territ. subditis jus concedant, pactis suis statuto vel legi provinciali derogandi, atque adeo pactis etiam dotalibus statuto omnino derogari queat, sequitur, pacto nuptialia legibus provincialibus contraria, omnino valere atque adeo ex intentione paciscentium unice interpretanda esse.*

de S e l c h o w Elem. jur. Germ. lib. 2.
tit. 3. §. 419.

b) Erhelle aber auch selbst aus der allegirten Polizeyordnung, daß es den Unterthanen nicht verboten sey, Ehepacten einzugehen, und sich darinn in Absicht der Meyerjahre und der Leibzucht zu vereinigen, wenn es darinn heiße:

Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in den Ehepacten gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig 2c.

Nach dieser Vorschrift sollten also Stiefväter nicht eher auf die Leibzucht verwiesen werden

sons

können, bis die, in den Ehepacten gethädigten, Meyerjahre erloschen, und so sey es auch bisher nach den beygebrachten glaubhaften Attesten der Nemter Detmold, Brake, Derlinghausen und Horn gehalten. Die beyden ersten enthielten so gar den Zusatz:

Wenn auch ein zur Zeit der Verschreibung da gewesener Unerbe, oder ein anderer zum Unerberecht gelangter, vor Ablauf der, in den Ehepacten vom Amte gethädigten, Jahre die Großjährigkeit erreicht, so sey es dann bey den gethädigten Jahren belassen.

Dieses bestätigten auch die adregistrirten Acten in Sachen des ehemaligen Conductoris Schönau cum uxore wider deren Stiefältern Krusen wegen des Wollmeyerhofes zu Hümmersen, aus welchen die übereinstimmenden Abschriften beygebracht waren.

Jene angeführten Gesetzstellen der Polizey- und Leibzuchtordnungen:

Daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten,

setzten also den Fall voraus, wenn entweder gar keine Ehepacten vorhanden, oder darinn von dem Amte keine gewisse Meyerjahre gethädigt wären.

Die eingetretene Großjährigkeit der Ehefrau des Recursen könne die rechtsbeständigen Ehepacten

nicht aufheben; denn sie succedire nicht *ex proprio jure*, sondern *ex jure alterius*, weil sie schon 1782 das Bickersche Colonat verlassen und sich an den Kaufmann Sturhan verheuratet habe, wodurch das anmaßliche Auerberecht wohl verlohren gegangen sey. Sie habe sich nun zwar jetzt zum Auerberecht qualificirt, allein sie müsse die Ehepacten erfüllen, die der Auerbe zu erfüllen verbunden gewesen wäre.

Nemo enim plus commodi haeredi suo relinquit, quam ipse habuit L. 120. de Re juris.

Und außerdem hätten die beyden andern minderjährigen Bickerschen Töchter, welche das Successionsrecht an die Ehefrau Sturhan abgetreten, auf diese eben wenig ein größeres Recht transferiren können, als sie selbst gehabt, u. s. w."

Gegen dieses Erkenntniß ist zwar interponirt, die Sache aber nachher am Amte Schötmar dahin verglichen, daß die Witwe des Kaufmann Sturhan dem Eggert das Bickersche Colonat für 3400 Rthl. überlassen und dieselbe übernommen hat, davon die beyden andern Bickerschen Töchter vergleichsmäßig zu befriedigen.

Wenn nun gleich jenes Erkenntniß auf statthlichen Gründen zu beruhen scheint, so müssen doch dagegen folgende richtigere und den Gesetzen gemäßere erwogen werden:

- a) Die angezogenen Ehepacten behalten nur in sofern ihre Gültigkeit, und verbinden die Kinder

der zu deren Erfüllung, als in so weit eintretende Umstände und Landesgesetze keine Einschränkung und Aenderung nothwendig machen. Im gegenwärtigen Falle ist aber beides durch die nachherige Wiederverheurathung der Bickerschen Witwe dergestalt eingetreten, daß auf die, in der Eheverschreibung bestimmten, 24 Meyerjahre keine weitere Rücksicht genommen werden kann, indem nach ausdrücklicher und unbedingter Vorschrift der Polizeyordnung der Stiefvater, der zur andern Ehe schreiten will, gegen Zurückgabe des erweislich Eingebrauchten und einer Wiederlage das Gut oder die Leibzucht räumen soll, woben es auch in der Leibzuchtordnung von 1781 S. 4. lediglich belassen ist, es sey denn, daß der Anerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt sey, und dessen Vormünder keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes bis dahin thun und zur Ausführung bringen können, mithin zur Erhaltung des Colonats die Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig werde.

Beide Fälle waren aber nicht vorhanden, da die Ehefrau des Sturhan als nachherige Anerbin die Großjährigkeit vorlängst erhalten hatte und ihrem älterlichen Hofe selbst vorzustehen im Stande wäre. Auch steht ihr

b) nicht entgegen, daß in der Polizeyordnung nur des Stiefvaters Erwähnung geschehen, weil nicht nur bey der Stiefmutter gleicher Grund vorhanden ist, sondern auch die Leibzuchtordnung im angezogenen S. ausdrücklich bestimmt:

§ 5

„daß

„daß die Polizeyordnung nicht zulasse, daß nach dem Tode des Vaters oder der Mutter des Unerben die Stiefältern auf das Colonat heurathen, sondern wolle, daß der wiederheurathende Theil mit dem erweislich Eingebachten und einer Wiederlage den Hof räumen solle,“

wodurch also jene Stelle der Polizeyordnung so wohl bestätigt, als auf beyde Stiefältern erstreckt worden, ohne dabey unter erbeigenen oder freyen und leibeigenen Gütern einen Unterschied zu machen; wie auch

c) der §. 2. tit. 10. der Polizeyordnung, nach welchem der Stiefvater erst nach Ablauf der verschriebenen Meyerjahre die Leibzucht zu beziehen verbunden seyn soll, nur dahin zu deuten ist, wenn der Stiefvater mit der leiblichen Mutter sich verheurathet hat und mit derselben das Colonat besitzt, welches die Worte des folgenden §.

„würde sich dieser Stiefvater in die andere Ehe begeben, so soll ihm sein erweislich Eingebachtes 2c.“

außer Zweifel setzen, folglich der Fall, wenn Stiefväter und Stiefmütter, als solche, zur andern Ehe schreiten, und dadurch das Colonat mit zwey Stiefältern belastet würde, keinesweges gemehnt gewesen.

d) Ist die Befugniß der Güterbesitzer durch Privatverträge und Ehepacten den Landesgesetzen zu derogiren, theils nicht allgemein, theils kann
fol.

solche nur Statt haben, wenn dadurch der Ger
rechtsame eines Dritten nicht geschadet und die
Wohlfahrt des Staats nicht gefährdet wird.

jus publicum enim privatorum pactis
mutari nequit. L. 7. §. 14. & L. 38. D.
de pactis.

de Selchow Elem. jur. Gern. Sect. 2.
c. 3. §. 55.

Durch die angeführten Landesgesetze aber wird
offenbar beabsichtigt, daß das Colonat im Stans
de erhalten und nicht durch beyderseitige Stiefs
ältern der geschmäßige Erbe nach erlangter
Volljährigkeit von Verwaltung der Güter noch
länger ausgeschlossen werden soll; daher der ver
storbene Colon. Bicker an den Ehepacten jenen
gesetzlichen Vorschriften nicht derogiren konnte,
auch dessen Absicht zur Aufhebung dieser Gesetze,
eben wenig daraus wahrzunehmen ist, weil er
sonst seiner damaligen Ehefrau die Befugniß
nach seinem Tode wieder auf den Hof heurathen
zu können, ohne sich mit einer Wiederlage zu
begnügen, unstreitig zugesichert haben würde;
vielmehr

e) bey Bestimmung der 24 Meyerjahre lediglich
auf das geringe Alter des damaligen Uerben
Rücksicht genommen ist, wenn es in den Ehe
pacten ausdrücklich heißt:

„es werden derselben, nämlich der Braut, mit
Zustimmung der Vormünder, weil der
Uerbe erst zwey Jahr alt ist, 24
Jahr zu meyrern bestimmt 2c.“

Das

Daher F) bey veränderten Umständen, weil die großjährige Unerbinn dem Hofe selbst vorzustehen fähig war, und die Ehefrau Eggert durch die anderweite Verheurathung ihren Witwenstuhl verrückt hatte, die ihr in der Eheverschreibung zugebilligten Meyerjahre nach klarer Vorschrift der Gesetze wegfallen müssen, mithin die besagten Ehepacten allerdings sub clausula rebus sic stantibus zu verstehen sind:

factum enim obligator: esse desinit, si facies rerum prorsus immutetur.

Eberhard von der Clausel rebus sic stantibus in den Beiträgen zur Erläuterung der deutschen Rechte I. Abhandl.

Leyser spec. 40. m. 4.

In dessen Betracht also die Kinder die Handlung des Vaters zu erfüllen, nicht weiter verbindlich bleiben können.

Endlich aber G) der Antritt des Hofes der Ehefrau Sturhan um so weniger abzusagen ist, da nach dem Gesetze vom 24. Sept. 1782 das Erbfolgerecht, nach dem Absterben ihres jüngsten Bruders, auf sie devolvirt worden.

Auf diesen Gründen beruhen dann auch die vorherigen Erkenntnisse, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln ist.

§. 241. Die Erbpachtsmühlen im Lande werden nach den hiesigen Colonatsrechten behandelt, und bey den Eheverschreibungen der Mühlen-

be-

besitzer in Ansehung der Mahljahre der Stiefältern 2c. findet das nämliche, was bey den Colonatsbesitzern Rechtens und hergebracht ist, Statt.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 18. Febr. 1796 in Sachen des Unerben der Pollmannschen Erbpachtmühle zu Berlebeck wider dessen Stiefvater Tappe:

„Daß nunmehr mit Aufhebung des Protocollars Bescheides des Amts Detmold vom 19. Febr. v. J. Recurse die unterhabende Erbpachtmühle in dem Zustande, worinn er solche nach dem Protocolle vom 4. Dec. 1790 erhalten, dem Recurrenten bey Vermeidung der Exmision binnen 14 Tagen abzutreten 2c.“

7. Capitel.

Zum Schluffe dieses Abschnittes will ich nun noch einige in das hiesige Meyerrecht einschlagende Fragen näher erörtern.

I.

§. 242. Kann der Landtagschluß vom Jahr 1669 §. (40.) in Ansehung eines Colonats-Rückfalls mit dem Allodio auch auf Meyer Güter erstreckt werden, deren Besitzer nicht leibeigen, sondern nur guts- oder weinkaufspflichtig sind?

Ich gebe zuvörderst die Verhandlungen über diesen, die Kraft eines Gesetzes habenden, Landtagschluß, und werde dann über die Frage meine Meynung eröffnen.

„Sinn